

Prof. Dr. von Wilmsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

EBV: Nutzungen

-- Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der Nutzungen --

(Überarbeitung Punkt B, 2.11.2010)

A. Ansprüche innerhalb des EBV	2
I. Haftung nach §§ 987, 990: Bösgläubigkeit des Besitzers	2
II. Haftung nach § 993 Abs. 1 Hs. 1: sog. Übermaßfrüchte	4
III. Haftung nach § 988: Unentgeltlichkeit des Besitzerlangung	6
B. Ansprüche außerhalb des EBV	7
I. Bereicherungsrecht	7
II. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	10
C. Ergebnis: Nutzungsherausgabe im EBV	11

A. Ansprüche innerhalb des EBV

I. Haftung nach §§ 987, 990: Bösgläubigkeit des Besitzers

Kennzeichen dieser Haftung: Bösgläubigkeit des (unrechtmäßigen) Besitzers

Wenn der (unrechtmäßige) Besitzer weiß, dass er nicht zum Besitz berechtigt ist, oder er sich dieser Erkenntnis grob fahrlässig verschließt, dann muss er die Nutzungen vollständig herausgeben.

1. Anwendbarkeit dieser Haftungsvorschriften: EBV (Vindikationslage)

Anspruchsteller = Eigentümer; Anspruchsgegner = Besitzer; kein Recht zum Besitz

2. Objektiver Tatbestand (objektive Voraussetzungen): Nutzungen

(a) Gezogene Nutzungen:

Nutzungsbegriff (§§ 100, 99); Nutzungen tatsächlich gezogen (§ 987 Abs. 1); Zeit: während der Zeit des EBV

(b) Nicht gezogene Nutzungen:

Voraussetzung: dass Nutzziehung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache möglich gewesen wäre (§ 987 Abs. 2)

3. Subjektiver Tatbestand (subjektive Voraussetzungen): Bösgläubigkeit

(a) Bösgläubigkeit des Besitzers (§ 990 Abs. 1)

Bezugspunkt der „guten Glaubens“: das Besitzrecht

zwei Zeitpunkte zu unterscheiden:

(i) Zeitpunkt der Erlangung des Besitzes: Guter Glaube fehlt, wenn der Besitzer entweder positiv weiß, dass er nicht zum Besitz berechtigt ist, oder dies grob fahrlässig verkennt. (analog § 932 Abs. 2)

(ii) Zeit nach Besitzerwerb: Guter Glaube fehlt dann nur bei positiver Kenntnis.

(b) Weiteres Verschulden?

Für die Frage, ob weiteres Verschulden vorliegen muss, ist zu unterscheiden:

(i) gezogene Nutzungen: kein weiteres Verschulden erforderlich (§ 987 Abs. 1)

(Unterschied zum Schadensersatzanspruch)

(ii) nicht gezogene Nutzungen: Verschulden erforderlich (§ 987 Abs. 2)
Dieses Verschulden fehlt etwa bei Früchten, die allein der Eigentümer hätte ziehen können.

4. Rechtsfolge: Herausgabe der gezogenen Nutzungen

Inhalt des Anspruchs: „Herausgabe“ der Nutzungen

Bedeutung:

(a) gezogene Nutzung, noch vorhanden: Herausgabe der Nutzung (entweder durch Übergabe, d.h. Einräumung des Besitzes, oder durch Übereignung)

(b) gezogene Nutzung, nicht mehr vorhanden: Ersatz des Werts der gezogenen Nutzungen (durch Geldzahlung)

(Bsp.: genossene Gebrauchsvorteile)

Der Wertersatz ist von der Herausgabepflicht (des § 987 Abs. 1) umfasst (obwohl dies aus dem Wortlaut nicht zu ersehen ist).

- (c) nicht gezogene Nutzung: Zahlung von Wertersatz
- (d) (inzwischen eingetretener) Wegfall der Bereicherung des Besitzers: kein Ausschluss der Haftung (Unterschied zum Bereicherungsrecht, dort: § 818 Abs. 3)

5. Einschränkung der Haftung durch § 991 Abs. 1

Ein unmittelbarer Besitzer, der für eine andere Person -- den mittelbaren Besitzer -- den Besitz hält, hat die Nutzungen nur dann gemäß § 990 herauszugeben, wenn diese Herausgabepflicht auch den mittelbaren Besitzer trifft.

II. Haftung nach § 993 Abs. 1 Hs. 1: sog. Übermaßfrüchte

Kennzeichen: Haftung auch bei Gutgläubigkeit (an das Besitzrecht); jedoch nur für sog. Übermaßfrüchte

Der gutgläubige Besitzer (der die Sache aufgrund eines entgeltlichen Vertrags erhalten hat) muss lediglich die sog. Übermaßfrüchte herausgeben, und zwar im Umfang nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Rechtsfolgenverweisung).

1. Anwendbarkeit dieser Haftungsvorschriften: EBV (Vindikationslage)

Anspruchsteller = Eigentümer; Anspruchsgegner = Besitzer ohne Recht zum Besitz

2. Objektiver Tatbestand (objektive Voraussetzungen): „Früchte“ der Sache

- Erfasst sind allein „Früchte“ der Sache (§ 99 Abs. 1 und Abs. 3)
(nicht auch „Gebrauchsvorteile“, § 100)
- Der Besitzer muss diese Früchte im Übermaß gezogen haben.
Übermaß: Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sache wird überschritten (§ 993 Abs. 1 Hs. 1)

Bsp.: Abholzen eines Walds
- Die Früchte müssen Eigentum des Besitzers geworden sein (etwa nach § 955).
(Wurde dagegen der Eigentümer der Sache der Eigentümer der Früchte, kann er die Früchte nach § 985 herausverlangen.)

3. Subjektiver Tatbestand (subjektive Voraussetzungen)

keine Anforderungen; Bösgläubigkeit (hinsichtlich des Besitzrechts) nicht erforderlich; Haftung auch des gutgläubigen (unrechtmäßigen) Besitzers

4. Rechtsfolge: Herausgabe der (gezogenen) Früchte nach Bereicherungsrecht

Rechtsfolge: Haftung des Besitzers nach Bereicherungsrecht
(Der § 993 Abs. 1 Hs. 1 ist Anspruchsgrundlage. Der Verweis auf das Bereicherungsrecht ist (lediglich) Rechtsfolgenverweisung.)

Inhalt der Haftung nach § 993 Abs. 1 Hs. 1:

- (a) Herausgabe der Früchte (§ 818 Abs. 1)
- (b) Wertersatz, falls Früchte nicht mehr vorhanden (§ 818 Abs. 2)

- (c) Wegfall der Bereicherung des Besitzers: Ausschluss der Haftung (§ 818 Abs. 3)

III. Haftung nach § 988: Unentgeltlichkeit des Besitzerlangung

Kennzeichen: Unentgeltlichkeit des Besitzerwerbs

Generell wird ein unentgeltlicher Rechtserwerb im Recht weniger geschützt als der entgeltliche. In dieser Linie: Die EBV-Regeln sehen den unentgeltlichen Besitzer als weniger schutzwürdig an als den entgeltlichen. (Parallele: § 816 Abs. 1 Satz 2)

1. Anwendbarkeit dieser Haftungsvorschriften: EBV (Vindikationslage)

Anspruchsteller = Eigentümer; Anspruchsgegner = Besitzer ohne Recht zum Besitz

2. Objektiver Tatbestand (objektive Voraussetzungen): Nutzungen aus der Sache

- (a) Nutzungen

wie oben bei §§ 987, 990

- (b) Unentgeltlichkeit der Erlangung des Besitzes an der Sache (§ 988)

3. Subjektiver Tatbestand (subjektive Voraussetzungen)

keine Anforderungen; Haftung auch bei Gutgläubigkeit (d.h. bei gutem Glauben an das Besitzrecht)

4. Rechtsfolge: Herausgabe der gezogenen Nutzungen

Rechtsfolge: Haftung des Besitzers nach Bereicherungsrecht

(Der § 988 ist Anspruchsgrundlage. Der Verweis auf das Bereicherungsrecht ist (lediglich) Rechtsfolgenverweisung.)

Inhalt der Haftung nach § 988:

- (a) Herausgabe der Früchte (§ 818 Abs. 1)
- (b) Wertersatz, falls Früchte nicht mehr vorhanden (§ 818 Abs. 2)
- (c) Wegfall der Bereicherung des Besitzers: Ausschluss der Haftung (§ 818 Abs. 3)

B. Ansprüche außerhalb des EBV

I. Bereicherungsrecht

1. Anspruchsgrundlage: § 818 Abs. 1

-- Anspruchsgrundlage: § 818 Abs. 1

nicht: § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 (Eingriffskondiktion)

denn: Das Ziehen von Nutzungen stellt keinen Eingriff (in die Sache) da, der die Eingriffskondiktion des Eigentümers auslösen würde.

-- Voraussetzung: Bereicherungsanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer aus § 812 (in welcher Variante auch immer) auf Herausgabe der Sache (d.h. der Muttersache)

siehe den Wortlaut des § 818 Abs. 1: Die Kondiktion der (Mutter-) Sache „erstreckt“ sich auf die Nutzungen.

- Voraussetzungen eines Anspruchs des Eigentümers gegen den Besitzer aus § 812 Abs. 1 auf Herausgabe der (Mutter-) Sache (im Zeitpunkt des Ziehens der Nutzung)

(1) „ohne rechtlichen Grund“: Der Besitzer muss den Besitz ohne schuldrechtliche Grundlage erlangt haben.

(2) durch Leistung (des Eigentümers) oder durch Eingriff

Beachtung des Vorrangs der Leistungsbeziehungen! (= Subsidiarität des „Eingriffs“ als Grundlage für eine Bereicherungshaftung des Besitzers)
Erlangte der Besitzer den Besitz (an der Muttersache) durch eine Leistung, so steht dem Eigentümer nur dann ein Herausgabeanspruch aus § 812 (hinsichtlich der Muttersache) zu, wenn er es war, der den Besitz übertrug (nicht dagegen, wenn ein Dritter den Besitz übertrug und im Verhältnis zum Eigentümer ein „Eingriff“ vorliegt).

- keine subjektiven Anforderungen!

Nach Bereicherungsrecht hat der Besitzer die Nutzungen auch dann herauszugeben, wenn er gutgläubig auf sein Besitzrecht vertraute.

2. Problem: Anwendbarkeit des Bereicherungsrechts

a) *Gesetzliche Regelung: § 993 Abs. 1 Hs. 2*

- Ausschlusswirkung des EBV für die Frage, ob Nutzungen, die der (unrechtmäßige) Besitzer aus der Sache gezogen hat (oder hätte ziehen können), an den Eigentümer herauszugeben (bzw. zu ersetzen) sind
- Die §§ 987 ff. treffen für die Ansprüche des Eigentümers auf Schadensersatz und Nutzungsherausgabe eine Sonderregelung, die grundsätzlich abschließend ist, d.h. die Anwendbarkeit anderer

Rechtsinstitute (Deliktsrecht bei Schadensersatz, Bereicherungsrecht bei Nutzungsherausgabe) ausschließt (§ 993 Abs. 1 Hs. 2).

b) *Problem Rechtssystematik: Widerspruch der Ausschlusswirkung zur Rechtslage in ähnlich gelagerten Fällen*

- Vergleichsfall: Der Eigentümer verkauft und übereignet die Sache dem Käufer. Der zugrunde liegende Kaufvertrag ist nichtig; die Übereignung ist dagegen wirksam. (Der Käufer erlangt somit nicht nur Besitz, sondern wird auch Eigentümer.)
- Rechtslage: Der Besitzer (hier = Eigentümer) haftet nach Bereicherungsrecht. Wegen der Unwirksamkeit des Kaufvertrags hat er das Eigentum an der Sache ohne rechtlichen Grund erlangt. Die Sache hat er nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 an den früheren Eigentümer zurückzübereignen. Die Nutzungen aus der Sache hat er nach § 818 Abs. 1 herauszugeben.
- Abwandlung des Beispiels: Nicht nur der Kaufvertrag, sondern auch die Übereignung ist unwirksam.
Rechtslage: Es besteht ein EBV. (Der Käufer hat kein Eigentum erworben; Eigentümer ist weiterhin der Verkäufer.) Somit hat der Käufer die Nutzungen (etwa aus dem Gebrauch der Sache) nicht herauszugeben, wenn er gutgläubig war (§§ 987, 990). Bereicherungsrecht, nach dem die Nutzungen auch bei Gutgläubigkeit herauszugeben wären, kommt hinsichtlich der Nutzungen nicht zur Anwendung (so die Anordnung in § 993 Abs. 1 Hs. 2).
- Vergleich beider Fälle: Erst-recht-Schluss: Wenn derjenige Käufer, der das Eigentum erlangt, die Nutzungen herausgeben muss, dann sollte das erst recht für denjenigen Käufer gelten, der das Eigentum nicht erlangt (sondern nur den Besitz).
- Einvernehmen in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum, dass auch in der Abwandlung Bereicherungsrecht zur Anwendung kommen sollte.

c) *Streit über den Lösungsweg*

- Rechtsprechung: Anwendung des § 988: Der rechtsgrundlose Besitzerwerb wird dem „unentgeltlichen“ gleichgestellt. Lösung somit über §§ 988, 818 Abs. 1.

Kritik: Diese Gleichstellung ist wenig sinnvoll. Das Gesetz nimmt sie gerade nicht vor.

- Literatur: Die Ausschlussregelung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 ist hinsichtlich der Nutzungen rechtssystematisch verfehlt und sollte daher (auf Nutzungen) nicht angewendet werden. (= Reduktion des § 993 Abs. 1 Hs. 2 aus Gründen der Rechtssystematik)

II. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

1. Anspruchsgrundlage: §§ 667 Alternative 2, 681 Satz 2

allgemein:

Aus dem Rechtsinstitut der GoA kann sich ein Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe von Nutzungen ergeben. Dabei ist der (unrechtmäßige) Besitzer der „Geschäftsführer“, der Eigentümer der „Geschäftsherr“.

Voraussetzungen:

- „Geschäftsführung“ des Besitzers „für den Eigentümer“ (§ 677): Daran fehlt es, wenn der Besitzer den Besitz für sich ausübt.
- Das Recht der GoA greift nur dort ein, wo der Besitzer weiß, dass er nicht zum Besitz berechtigt ist und gleichwohl die Nutzungen zieht (unerlaubte Eigengeschäftsführung), § 687 Abs. 2.

Rechtsfolge:

Pflicht des „Geschäftsführers“, die Nutzungen an den „Geschäftsherrn“ herauszugeben.

2. Anwendbarkeit?

- dieselben Erwägungen wie zum Bereicherungsrecht
- Ergebnis: konkurrierende Anwendbarkeit der GoA-Regelungen neben den Regelungen zur Nutzungsherausgabe nach EBV

C. Ergebnis: Nutzungsherausgabe im EBV

- bei Frage nach Nutzungsherausgabe: *keine* Privilegierung des gutgläubigen (unrechtmäßigen) Besitzers, der seinen Besitz ohne Rechtsgrund erworben hat; *keine* Abschirmung vor der Geltung des Bereicherungsrechts (*entgegen* § 993 Abs. 1 Hs. 2!)
- (konkurrierende) Anwendbarkeit des Bereicherungsrechts, soweit es um die Herausgabe von oder den Wertersatz für Nutzungen geht, auch im EBV
- Die Herausgabepflicht nach Bereicherungsrecht (§ 818 Abs. 1) besteht unabhängig davon, ob der ungerechtfertigt Bereicherte (= Besitzer der Sache) gutgläubig war oder nicht. (Unterschied zur Haftung auf Nutzungsherausgabe gemäß EBV; dort grundsätzlich Bösgläubigkeit erforderlich, §§ 987, 990)
- Wirkung, die die Regeln des EBV zur Nutzungsherausgabe entfalten: *Haftungsverschärfung* bei Bösgläubigkeit des Besitzers. In diesem Fall steht dem Besitzer der Einwand der Entreicherung nicht zur Verfügung. Die §§ 987, 990 verweisen für den Umfang, in dem die Nutzungen

herauszugeben sind, nicht auf das Bereicherungsrecht, sondern definieren den Umfang selbst. Der § 818 Abs. 3 ist damit nicht anwendbar.

- Vergleich zum *Schadensersatz*: dort *Privilegierung* des gutgläubigen (unrechtmäßigen) Besitzers. Mittel: Abschirmung dieses Besitzers vor der Geltung des Deliktsrechts (§ 993 Abs. 1 Hs. 2)
- Caveat: Diese Nichtanwendung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 (bei Nutzungen) verschärft die Haftung des (unrechtmäßigen) Besitzers *letztlich* nur dann, wenn der Besitzer den Besitz durch eine *Leistung des Eigentümers* erlangt hat. Nur unter dieser Bedingung besteht die Nutzungshaftung nach § 818 Abs. 1. Hatte der Besitzer den Besitz an der Sache dagegen durch *Leistung eines Dritten* erlangt, wird (nach Literaturmeinung) die Ausschlussregelung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 zwar gleichfalls nicht angewendet; d.h. Bereicherungsrecht kommt auch hier zur Anwendung. Allerdings besteht in dieser Konstellation nach Bereicherungsrecht keine Nutzungshaftung des Besitzers gegenüber dem Eigentümer. Im Verhältnis zum Eigentümer könnte allenfalls eine Bereicherung durch Eingriff (2. Alt. in § 812 Abs. 1 S. 1) vorliegen. Diese Form der ungerechtfertigten Bereicherung ist jedoch grundsätzlich subsidiär zur Bereicherung durch Leistung (1. Alt. in § 812 Abs. 1 S. 1): Wo eine Bereicherung durch Leistung erfolgte (wie hier bei Besitzerlangung durch Leistung eines Dritten), kommt eine Bereicherungshaftung wegen Eingriffs (d.h. hier im Verhältnis zum Eigentümer) nicht zur Anwendung.
- Regeln der GoA: gleichfalls konkurrierend anwendbar.